



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 164-31/2/2019-Ze, mit der die Entschädigung für Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte kommunaler Einrichtungen geregelt wird

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung gilt für kommunale Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie TRVB-Richtlinien.
- (2) Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung regelt die Bestellung, Verwendung und die Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten, welche sich als Organe der Marktgemeinde im Dienststand oder nicht im Dienststand dieser im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen befinden.

§ 2

Verwendung, Verantwortungsbereiche

Die konkrete Verwendung und die Zuteilung der Verantwortungsbereiche erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit den Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten (Organigramm).

§ 3

Entschädigungsleistungen

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt für die Dauer der Verwendung als Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzwart Entschädigungsleistungen in Form von Sonderurlauben oder Entschädigungszahlungen.
- (2) Folgende Entschädigungsleistungen werden festgelegt:

Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten im Dienststand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten		
Funktion	Anspruch pro	Entschädigungshöhe/Art
Brandschutzbeauftragter	Kalenderjahr	16 Stunden Sonderurlaub
Brandschutzwart	Kalenderjahr	8 Stunden Sonderurlaub

Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten <u>nicht</u> im Dienststand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten		
Funktion	Anspruch pro	Entschädigungshöhe/Art
Brandschutzbeauftragter	Quartal	€ 900,00 brutto
Brandschutzwart	Quartal	€ 300,00 brutto

- (3) Sofern eine Entschädigungsleistung als Brandschutzbeauftragter bezogen wird, stehen keine zusätzlichen Leistungen für die Tätigkeit als Brandschutzwart zu.
- (4) Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen entsteht bei Sonderurlauben am Ende eines jeden Kalenderjahres der Verwendung, bei Entschädigungszahlungen am Ende eines jeden Quartals der Verwendung.
- (5) Entschädigungszahlungen werden seitens der Marktgemeinde im Nachhinein auf das jeweils bekanntgegebene Konto angewiesen.
- (6) Endet die Verwendung als Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart vorzeitig, so werden im gegebenen Fall sowohl Sonderurlaube als auch Entschädigungszahlungen aliquotiert.
- (7) Übergenüsse von Entschädigungszahlungen sind der Marktgemeinde nach Vorschreibung innerhalb von zwei Wochen zu refundieren.
- (8) Übergenüsse an Sonderurlauben sind in Erholungsurlaube umzuwandeln.

§ 4

Beginn und Enden der Verwendung

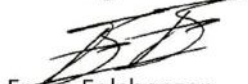
- (1) Die Verwendung beginnt mit der Bestellung zum Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwart durch den Bürgermeister.
- (2) Die Dauer der Verwendung ist grundsätzlich unbefristet.
- (3) Ein vorzeitiges Enden der Verwendung ist der Marktgemeinde schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Ende eines jeden Quartals bekanntzugeben.
- (4) Ein Enden der Verwendung aus besonderen Gründen ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde auch vor Ablauf eines jeden Quartals möglich.
- (5) Die Verwendung kann von Seiten der Marktgemeinde zum Ende eines jeden Quartals schriftlich aufgekündigt werden – aus besonderen Gründen ist dies auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich.
- (6) Bis zum Zeitpunkt des Endens der Verwendung sind der Marktgemeinde alle brandschutzrelevanten Unterlagen und sonstige ausgefolgte Gegenstände (Brandschutzmappe, Schlüssel, Token, USB-Sticks, Verwendungsabzeichen usw.) unaufgefordert zurückzustellen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung tritt die Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung vom 17.07.2014, Zahl: 164-31/1/2014-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



